

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

öffentlicher Entscheidungsinhalt

Entscheidungs- gegenstand	Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagsschule und die Mittagsverpflegung an Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises
--------------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 17.03.2020 beantragen sowohl die Fraktionen von CDU und DIE GRÜNEN, als auch die SPD-Fraktion (mit gesondertem Schreiben), die Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagsschule (FOGS), beziehungsweise auch die Mittagsverpflegung (vom Wortlaut her nur im Antrag von CDU und DIE GRÜNEN angeführt).

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass alle drei Fraktionen von der Intention her eine Aussetzung der Elternbeiträge für die FOGS-Gruppen und die Gruppen der Übermittagsbetreuung (Ümi) an den beiden Förderschulen für Sprache (SQ) und den drei Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung (ES) beantragen.

Darüber hinaus zahlen die Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine der drei kreiseigenen Förderschulen für geistige Entwicklung (GG) besuchen, einen Beitrag für die Mittagsverpflegung. An diesen Schulen gibt es keine FOGS, weil sie im „gebundenen“ Ganztag geführt werden. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass auch diese Beiträge Gegenstand der oben aufgeführten Anträge sein sollen.

Erläuterungen:

Seit dem Schuljahr 2005/2006 wird an den drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Alfter-Witterschlick, Hennef-Bröl und Troisdorf-Rotter See ein Betreuungsangebot der „Fördernden offenen Ganztagsschule“ (FOGS) in Kooperation mit der Caritas-Jugendhilfe St. Ansgar angeboten.

Ein entsprechendes Angebot an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Alfter-Gielsdorf und Siegburg-Brückberg konnte zum Schuljahresbeginn 2016/2017 realisiert werden.

Wegen angemeldeten Bedarfs an Betreuungsplätzen, die das Angebot an FOGS-Plätzen nach wie vor deutlich übersteigen, wurde zum Schuljahr 2017/18 in Kooperation mit den betroffenen Schulleitungen und der Caritas-Jugendhilfe GmbH die Möglichkeit von Übermittagsbetreuungen, in der Regel schultäglich bis 14:00 Uhr, für Schüler/innen überwiegend aus der Eingangsstufe eingerichtet.

Die Erziehungsberechtigten der FOGS- und der Schüler/innen in der Übermittagsbetreuung (Ümi) sind zur Zahlung eines einkommensabhängigen Betreuungsbeitrages und zur Zahlung der Verpflegungskosten heranzuziehen (gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung).

Für die Mittagsverpflegung der Kinder und Jugendlichen, die die drei kreiseigenen Förderschulen für geistige Entwicklung in Alfter, Sankt Augustin und Windeck-Rossel, die in Ganztagsform geführt werden, besuchen, zahlen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine pauschalierte Kostenbeteiligung.

Alle zuvor genannten Elternbeiträge werden grundsätzlich in Form von zwölf monatlichen Pauschalen erhoben, wobei auch die Ferienzeiten einbezogen sind. Dazu wurden aus Vereinfachungsgründen die den Elternbeiträgen zugrunde gelegten Kosten auf ein ganzes Jahr und 12 Monatsbeiträge verteilt.

Wenn nunmehr aufgrund von Erlassen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW die Schulen während der üblichen Schulzeiten geschlossen werden, würden die Eltern beim Festhalten der oben beschriebenen Regelung auch für Zeiträume zahlen, in denen kein Schulbesuch ihrer Kinder stattfindet.

Mit Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW angeordnet, dass alle Schulen vom 16.03. bis einschließlich zum 03.04.2020 geschlossen bleiben. Eltern, deren Kinder in diesen drei Wochen die Schule nicht besuchen/nicht besucht haben und auch nicht für die Notbetreuung in der Schule sind, würden dann auch Beiträge für Zeiträume Rechnung gestellt, während derer ihre Kinder die Schule nicht besuchen.

Die Beträge, die der Rhein-Sieg-Kreis monatlich an Elternbeiträgen für Kinder/Jugendliche einnimmt, die die kreiseigenen Förderschulen besuchen, können nur grob geschätzt werden, da sie dauernden Änderungen unterworfen sind.

Nach überschläglichen Schätzungen handelt es sich um ca. 15.000 € monatlich. Rechnet man diesen Betrag auf eine Woche um, so ergibt sich für eine Woche ein Betrag in Höhe von insgesamt rund 3.400 €.

Das bedeutet, dass bei Umsetzung der beantragten Aussetzung/Erstattung für die dreiwöchige Schulschließung mit einer Reduzierung der Einnahmen in Höhe von ca. 10.200 € zu rechnen ist. Sollte die Schulschließung nach den Osterferien verlängert werden, würden Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 3.400 € pro Woche entstehen.

Trotz der zwei Wochen dauernden Osterferien sind für die entstehenden Einnahmeausfälle und damit die Aussetzung von Beiträgen zunächst nur die drei Wochen vor den Osterferien zu berücksichtigen, weil einerseits die Schulschließung (außerhalb der Notbetreuung) nur bis zum 03.04.2020 angeordnet ist und andererseits die Ferienzeiträume in die Kalkulation der vom Rhein-Sieg-Kreis Elternbeiträge eingerechnet waren.

Soweit die beantragte Aussetzung/Erstattung auch bei einer Verlängerung der Schulschließung fortgesetzt werden soll, müsste geprüft werden, ob und inwieweit auch Ferienzeiten in die Aussetzung/Erstattung einbezogen werden. Eltern, deren Kinder die Notbetreuung besuchen, sollten grundsätzlich von der Aussetzung/Erstattung ausgenommen werden.

Ob und inwieweit Zuschüsse für FOGS- und Ümi-Gruppen durch das Land NRW zurück gezahlt werden müssen, ist derzeit nicht bekannt. Außerdem werden die Kosten der Mittagsverpflegung bei Anspruchsberechtigten von Job-Centern oder Sozialämtern übernommen. Auch in Bezug auf diese Mittel kann nicht beurteilt werden, ob mit Rückzahlungsforderungen zu rechnen ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, Eltern kurzfristig finanziell zu entlasten und Beiträge nur für solche Leistungen zu erheben, die tatsächlich erbracht werden, beziehungsweise worden sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 21.03.2020 sind Kreistags- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen zu reduzieren.

Weil diese Reduzierung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zum Schutz der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger/innen erfolgt ist und die weitere Entwicklung der Corona-Krise nicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der inzwischen für viele Eltern erforderlichen finanziellen Entlastung eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung und die Förderschulen für Sprache werden

- die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschule,
- die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung und
- die pauschalierten Kostenbeteiligungen der Eltern für das Mittagessen

für die Dauer der Schulschließungen in Nordrhein-Westfalen zunächst vom 16.03. bis zum 03.04.2020 für die Eltern/Erziehungsberechtigte ausgesetzt beziehungsweise erstattet, deren Kinder die so genannte Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen.

Für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für geistige Entwicklung (Ganztagschulen) werden die pauschalierten Kostenbeteiligungen der Eltern/Erziehungsberechtigten für das Mittagessen für die Dauer der Schulschließungen in Nordrhein-Westfalen zunächst vom 16.03. bis zum 03.04.2020 ausgesetzt beziehungsweise erstattet.

Dies gilt nicht für Eltern, deren Kinder die sogenannte Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Siegburg, den 26.03.2020

gez. Schuster
Landrat

gez. Krupp
Kreisausschussmitglied